

GEMEINDE HOHNE

Landkreis Celle

1. ÄNDERUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 3 „HOHER WEG“

im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

PLANINHALTE UND BEGRÜNDUNG

Verf.-Stand:	§§ 3(2)+4(2) i.V.m. § 13	§ 10
Begründung:	25.10.2005	13.02.2006

infraplan

Dipl.-Ing. S. Reuter

Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH, Südwall 32, 29221 Celle

Telefon 0 51 41 / 9 91 69 - 30, Telefax 0 51 41 / 9 91 69 - 31

E-Mail: info@infrap.de, Internet: www.infrap.de



3 DARSTELLUNG DER 1. ÄNDERUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG

Auszug aus den rechtskräftigen örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung

1. [...]

Die Dacheindeckung muss aus roten bis rotbraunen Dachziegeln bzw. Betondachsteinen bestehen (etwa entsprechend den RAL-Farben: 2001-2002, 3000-3005, 3009, 3011, 3013, 3016). Für untergeordnete Teile (Dachgauben, Vordächer) dürfen auch Metalle (Zink, Kupfer, Aluminium) oder Glas verwendet werden.

[...]

Darstellung der Änderung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung

1. [...]

Die Dacheindeckung muss aus roten bis rotbraunen **oder anthrazitfarbenen** Dachziegeln bzw. Betondachsteinen bestehen (etwa entsprechend den RAL-Farben: 2001-2002, 3000-3005, 3009, 3011, 3013, 3016, **7016, 7021, 9011**). Für untergeordnete Teile (Dachgauben, Vordächer) dürfen auch Metalle (Zink, Kupfer, Aluminium) oder Glas verwendet werden.

Dachsteine mit glänzender Versiegelung sind nicht zulässig.

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sowie Dachflächenfenster sind auf den Dachflächen zulässig.

[...]

4 AUSWIRKUNGEN AUF UMWELTBELANGE UND SONSTIGE AUSWIRKUNGEN

Da es sich bei der vorliegenden Planung lediglich um eine geringfügige Änderung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung handelt, kann von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB abgesehen werden.

Mit der Änderung sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 18 BNatSchG verbunden, so dass die Eingriffsregelung nicht zur Anwendung kommt.

Auch sonstige negative Auswirkungen sind aufgrund der Geringfügigkeit der Änderung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung zum Bebauungsplan nicht zu erwarten.

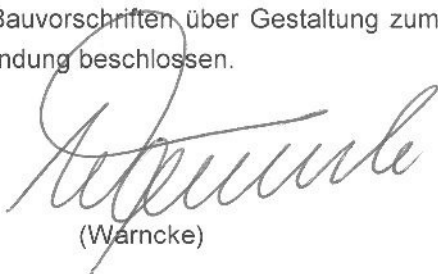
5 PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hohne diese 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Hoher Weg“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.



(Brammer)

Bürgermeister



(Warncke)

Gemeindedirektor

6 VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Hohne hat in seiner Sitzung am 14.09.2005 beschlossen, die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Hoher Weg“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen.

Dieser Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Aushang vom 01.11.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Gemeinde Hohne hat in seiner Sitzung am 14.09.2005 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 BauGB wurde im Zeitraum vom 12.11.2005 bis einschließlich 12.12.2005 durchgeführt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden durch Aushang vom 01.11.2005 ortsüblich bekannt gemacht. Im gleichen Zeitraum fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 10.11.2005 gemäß § 4 (2) BauGB statt.

Der Rat der Gemeinde Hohne hat die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Hoher Weg“ nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 13.02.2006 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hohne, 20.03.2006



(Warncke)

Gemeindedirektor

Der Entwurf der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Hoher Weg“ wurde von der infraplan GmbH ausgearbeitet.

Celle, 24.03.2006

infraplan GmbH
Südwall 32 · 29221 Celle
Tel. 0 51 41 / 9 91 69 - 30
Fax 0 51 41 / 9 91 69 - 31


S. Strohm

S. Renter

Planer

Die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung zum B-Plan Nr. 3 „Hoher Weg“ wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Änderung mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Hohne vom 13.02.2006 identisch ist.

Hohne, 20.03.2006

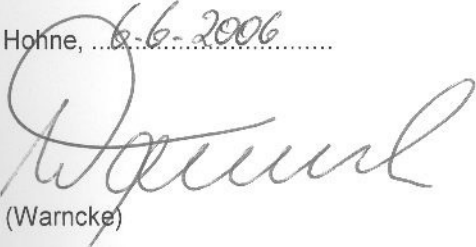


(Warncke)

Gemeindedirektor

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Hoher Weg“ ist gemäß § 10 (3) BauGB am 27.4.2006 im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 7 bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung ist damit am 27.4.2006 rechtsverbindlich geworden.

Hohne, 6.6.2006



(Warncke)

Gemeindedirektor

Gemeinde Hohne – 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung zum B-Plan Nr. 3 „Hoher Weg“

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Hoher Weg“ sowie der Begründung sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes gemäß § 214 (2) BauGB und Mängel der Abwägung gemäß § 214 (3) BauGB beim Zustandekommen der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung zum Bebauungsplan nicht / geltend gemacht worden.

Hohne,9.4.06.....



Bürgermeister